Mobilitätsreferat
Daueranordnungen
MOR-GB2.211

Telefon: 233-44973

Änderung der Vorfahrtsregelung an der Kreuzung St.-Martin-Straße und Herzogstandstraße

Empfehlung Nr. 20-26 / E 02243 der Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 17 – Obergiesing-Fasangarten am 15.10.2024

Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 15383

Anlage: BV-Empfehlung Nr. 20-26 / E 02243

Beschluss des Bezirksausschusses des 17. Stadtbezirkes Obergiesing-Fasangarten vom 14.01.2025

Öffentliche Sitzung

I. Vortrag des Referenten

Die Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 17 – Obergiesing-Fasangarten hat am 15.10.2024 die anliegende Empfehlung Nr. 20-26 / E 02243 beschlossen. Die Empfehlung hat zum Inhalt, die Vorfahrtsregelung an der Kreuzung St.-Martin-Straße/ Herzogstandstraße (hin zur Regelung "rechts vor links") abzuändern.

Die Empfehlung betrifft einen Vorgang der nach Art. 37 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Gemeindeordnung (GO) in Verbindung mit § 22 Abs. 1 Nr. 23 der Geschäftsordnung des Stadtrates zu den laufenden Angelegenheiten zu zählen ist. Da es sich um eine Empfehlung einer Bürgerversammlung handelt, die in ihrer Bedeutung auf den Stadtbezirk beschränkt ist, muss diese nach Art. 18 Abs. 5 Satz 1 GO i.V.m. § 2 Abs. 4 Satz 1 Bürger- und Einwohnerversammlungssatzung vom Stadtrat bzw. Bezirksausschuss und gemäß § 9 Abs. 4 der Bezirksausschuss-Satzung (BA-Satzung) vom zuständigen Bezirksausschuss behandelt werden, zu dessen Information Folgendes auszuführen ist:

Die Kreuzung St.-Martin-Straße/ Herzogstandstraße befindet innerhalb einer Tempo-30-Zone.

In Tempo 30-Zonen muss – so verlangt es die Straßenverkehrsordnung (StVO) – grundsätzlich die Vorfahrtsregel "rechts vor links" gelten.

Da dies an der besagten Kreuzung aktuell nicht der Fall ist (die Herzogstandstraße ist der St.-Martin-Straße/ Zugspitzstraße durch Beschilderung bevorrechtigt), nimmt das Mobilitätsreferat die Empfehlung zum Anlass, das Baureferat zu beauftragen, alle sich im Kreuzungsbereich befindlichen vorfahrtsregelnden Verkehrszeichen zu entfernen, sodass im Anschluss – wie in einer Tempo-30-Zone üblich – die Vorfahrtsregelung "rechts vor links" gilt.

Der Empfehlung Nr. 20-26 / E 02243 der Bürgerversammlung des 17. Stadtbezirkes vom 15.10.2024 kann entsprochen werden.

Seite 2 von 3

Dem Korreferenten des Mobilitätsreferates, Herrn Stadtrat Schuster, und dem zuständigen Verwaltungsbeirat des Mobilitätsreferates, Geschäftsbereich Verkehrs- und Bezirksmanagement, Herrn Stadtrat Hammer, ist ein Abdruck der Sitzungsvorlage zugeleitet worden.

II. Antrag des Referenten

Ich beantrage Folgendes:

- 1. Von der Sachbehandlung als einem Geschäft der laufenden Verwaltung (§ 22 GeschO) wird mit folgendem Ergebnis Kenntnis genommen:
 - Die Vorfahrtsregelung an der Kreuzung St.-Martin-Straße/ Herzogstandstraße wird (hin zur Regelung "rechts vor links") abgeändert.
- 2. Die Empfehlung Nr. 20-26 / E 02243 der Bürgerversammlung des 17. Stadtbezirkes Untergiesing-Fasangarten am 15.10.2024 ist damit gemäß Art. 18 Abs. 5 der Gemeindeordnung behandelt.

III. Beschluss

nach Antrag

Der Bezirksausschuss des 17. Stadtbezirkes Untergiesing-Fasangarten der Landeshauptstadt München

Die Vorsitzende Der Referent

Carmen Dullinger-Oßwald Georg Dunkel
Berufsmäßiger Stadtrat

Seite 3 von 3

IV.	WV	-Mo	bilitä	tsrefei	rat – GL	5

zur weiteren Veranlassung

Die Übereinstimmung des vorstehenden Abdrucks mit dem Original wird bestätigt.

<u>An den Bezirksausschuss 17 – Untergiesing-Fasangarten</u>

An das Direktorium – BA-Geschäftsstelle Ost

An D-II-V / Stadtratsprotokolle

mit der Bitte um Kenntnisnahme.

V	Δn	ach	Dir	okto	rium	_ HA	II/BA
v .	AII	uas	UII	EKIL	niuni	– па	III/DA

	Der Beschluss des BA 17 – Untergiesing-Fasangarten kann vollzogen werden.
	Der Beschluss des BA 17 – Untergiesing-Fasangarten kann/soll aus chen/tatsächlichen Gründen nicht vollzogen werden, ein Entscheidungsspielraum t/besteht nicht (Begründung siehe Beiblatt).
☐ siehe I	Der Beschluss des BA 17 – Untergiesing-Fasangarten ist rechtswidrig (Begründung Beiblatt).
	MOR-GL5 zum MOR-GB2.211

zur weiteren Veranlassung

VI.